

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**Vorlagennummer: 5-3077/17-IV**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 20.02.2017 im öffentlichen Teil:

1. Der Kreistag lehnt § 1 Abs. 3 „Auflösung des Landkreises“ sowie § 4 „Neubildung des Landkreises Dahmeland-Fläming“ des Gesetzentwurfes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze in Gänze ab.
2. Der Kreistag hält an seinem Beschluss 5-2343/15-KT vom 27.04.2015 zur Eigenständigkeit des Landkreises Teltow-Fläming mit seiner Kreisstadt Luckenwalde fest.
3. Der Kreistag beschließt die Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming zum Gesetzentwurf zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze.

Luckenwalde, den 27. Februar 2017

Dr. Gerhard Kalinka  
Vorsitzender des Kreistages

## **Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming zum Referentenentwurf „Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze“**

### **Vorbemerkungen**

Bei dem Entwurf handelt es sich um das beabsichtigte Instrument für die Umsetzung einer geplanten Verwaltungsstrukturreform. Dieser soll in sehr kurzer Zeit u. a. durch die betroffenen Landkreise beurteilt werden. Das Werk soll quasi das Endergebnis eines gut zweijährigen Prozesses der Leitbildfindung darstellen, sofern man den fachlichen Einstieg nicht schon mit dem Beschluss des Landtags vom 23. März 2011 zur Einsetzung der entsprechenden Enquete-Kommission ansetzt (DS 5/2952-B).

Ausgehend vom Beschluss des Landtages vom 17. Dezember 2014 zur Einleitung einer umfassenden Verwaltungsreform (DS 6/247-B) legte die Landesregierung am 16. Juni 2015 einen entsprechenden Leitbildvorschlag vor (DS 6/1788). Dieser wurde unter Berücksichtigung eines Änderungsantrages (DS 6/4623) am 13. Juli 2016 vom Landtag beschlossen (DS 6/4528-B).

Legt man diesen Zeitrahmen mit immer wieder geänderten Details zum bezweckten Vorgehen zu Grunde, ist es absolut unverständlich, weshalb dieses wichtige Instrument – gleich einem scharfen Schwert – nun in kürzester Zeit umgesetzt werden soll.

Denn im Zuge der parallel u. a. öffentlich geführten Diskussion wurden bereits gravierende Schwächen deutlich, die die Betroffenen aus Politik und Bürgerschaft gleichermaßen auf die Barrikaden gebracht haben. Offenbarten sich die durchgeführten sogenannten Regionaldialoge doch mehr als Alibiveranstaltungen, als denn als fachlicher Austausch. Zentrale Fragestellungen blieben bis heute ohne sachlich nachvollziehbare Begründungen nach wie vor unbeantwortet.

Die zeitliche Abfolge ist gleichermaßen kritikwürdig. War die Phase der Regionaldialoge zum Leitbild noch von einem im Verhältnis zum erzielten Output relativen Zeitüberangebot geprägt, mutiert die Möglichkeit zur Befassung mit dem sehr umfangreichen Referentenentwurf zum Drahtseilakt. Man gewinnt unweigerlich den Eindruck, dass der Gesetzgeber die unzulängliche Gelegenheit sich mit der Materie auseinandersetzen zu können bewusst in Kauf nimmt. Eine fundierte Prüfung, Stellungnahme und Diskussion in den politischen Gremien in dieser kurzen Zeit ist bei den erforderlichen und bekannten zeitlichen Vorläufen – zumal über Weihnachten und Neujahr – nicht realistisch. Dieses wiederum trübt die im Vorfeld propagierte Linie eines gemeinsamen Dialogs, was sehr bedauerlich ist. Daran vermag leider auch die nunmehr etwas verlängerte Frist nichts grundlegend zu ändern.

Zusätzlich ist geplant, der Reform der Neustrukturierung der Kreisebenen unmittelbar eine Funktionalreform folgen zu lassen.

Sowohl die Verwaltungsstrukturreform, als auch die Funktionalreform sollen jeweils bzw. im Zusammenspiel positive Effekte und synergetische Wirkungen befördern, die auf die gleichen zwei Oberziele ausgerichtet sind (Erhalt/Stärkung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung und Erhalt/Stärkung der bürgerschaftlichen kommunalen Selbstverwaltung<sup>1</sup>). Grundsätzlich ein hehres und damit nicht zu verwerfendes Ansinnen. Vor dem Hintergrund

---

<sup>1</sup> Referentenentwurf MIK, Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze, Stand 1. Dezember 2016, S. 98; im Weiteren nur mit „Referentenentwurf“ bezeichnet

knapper Kassen sowie der prognostizierten demographischen Entwicklung stellt sich die Frage nach Innovation der Organisation des öffentlichen Lebens nicht zu unrecht.

Gleichwohl ist das beabsichtigte Vorgehen im Ergebnis von vornherein zu einer wie auch immer gearteten Mittelmäßigkeit verurteilt. Genauer: Nicht erfüllen wird sich eine planvoll kontrollierte Steuerung eines Prozesses, bei dem man meint durch Schaffen bestimmter Randbedingungen ein ganz konkretes (zumindest annähernd optimales) Resultat zu erzielen. Dieses wird dargelegt werden.

Wie erwähnt ist der Entwurf ein sehr umfängliches Papier, dessen Studium durch verschiedene Charakteristika sehr erschwert wird. So führt das Fehlen einer Gliederung zu großer Unübersichtlichkeit und schwerer Nachvollziehbarkeit in der Herstellung thematischer Bezüge. Die Begründung wesentlicher Punkte wird durch lange Passagen irrelevanter Sachverhalte unnötig aufgebauscht, so dass der Kern auf der Strecke bleibt. So wird z. B. die Vorgehensweise „erst Kreisneuordnung dann Funktionalreform“ u. a. zum Thema „Bevölkerungsentwicklung“ mit langen Ausführungen zu den Dekaden seit 1990 belegt, ohne dass man in der dann gezogenen Schlussfolgerung eines Handlungsbedarfs eine plausible Erklärung für das konkret gewählte Prozedere erhielte<sup>2</sup>.

Ungeachtet der noch folgenden Bewertung einzelner Punkte ist die inhaltliche Konzeption trotzdem interessant zusammengestellt. Man findet wissenswerte Regionalinformationen, Modellansätze, Verweise auf Untersuchungen und Ausführungen zu Gerichtsurteilen, insbesondere zum legitimierten Vorgehen des Gesetzgebers bei derartigen Reformen.

Dennoch bleiben die Grundfragen des „Warum?“ und des „Wieso auf diese Weise?“ nicht nachvollziehbar belegt.

Zur Erleichterung des Nachlesens oder der gezielten Aufsuche von Inhalten der Stellungnahme ist als Anlage 1 eine Gliederungsübersicht beigefügt.

## **Systematik**

Insofern ist auch **der inhaltliche Ansatz des Referentenentwurfs** zu hinterfragen und bei der Beurteilung mit einzustellen.

Aus diesem Grund und zum besseren Verständnis seien noch ein paar kurze allgemeine Ausführungen zu verwaltungswissenschaftlichen Erkenntnissen vorangestellt. Hierbei wird vornehmlich auf ein Gutachten von Prof. Dr. Bogumil Bezug genommen. Dieses nicht nur deshalb, weil es häufig im Referentenentwurf zitiert wird, sondern auch der Person wegen. Denn bei Prof. Dr. Bogumil handelt es sich um einen anerkannten Politik- und Verwaltungswissenschaftler, dessen Wirken und Werke aus der Fachwelt nicht wegzudenken sind.

Es werden nämlich auch diesseits durchaus die in den Verwaltungswissenschaften mehrheitlich herausgebildeten Lehrmeinungen akzeptiert (und im Späteren auch bemüht). Auf Grund jahrelanger, umfänglicher empirischer Analysen wird nicht bestritten, dass es einen Zusammenhang zwischen den Größen von Kommunen und deren Leistungsfähigkeit gibt. Diese Effekte werden jedoch erst mittelfristig deutlich, wie auch eine nachvollziehbare Bestimmbarkeit schwierig ist<sup>3</sup>.

---

<sup>2</sup> Referentenentwurf S. 16 ff

<sup>3</sup> S. „Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen“, Gutachten im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, Prof. Dr. Jörg Bogumil, Bochum, den 10.10.2016, S. 45

Weiterhin besteht in der Fachwelt auf Grund der in den 70er und 80er Jahren in den alten Bundesländern mit den Strukturveränderungen gemachten Erfahrungen ebenso Einigkeit bei verschiedenen Unwägbarkeiten. So ist die Herstellung von Kausalitäten und Belegung von Wirkungsabhängigkeiten einigermaßen mit Problemen behaftet. Denn schon eine objektive Erfassung der Ausgangsbedingungen vor der Veränderung ist regelmäßig nicht hinreichend möglich. Ferner kommt es nach der Reform zu vielfältigen Änderungen in der Personalausstattung und der Aufgabenerledigung.

Im Ergebnis kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Bestimmung einer „optimalen Betriebsgröße“ (Fläche, Einwohnerzahl) sich schwerlich präzise ermitteln lassen wird<sup>4</sup>.

In der umgekehrten Schlussfolgerung ließe sich sogar vorsichtig formulieren, dass ein bestimmtes Ergebnis der Reform (positiv wie negativ) mangels Empirie schwerlich einer vorher eingeschätzten Randbedingung zuzuordnen ist.

Ausgehend von diesen Erkenntnissen und weiteren fachlichen Ansätzen zu Größenrelationen, die bislang unbeanstandet geblieben sind, wird für die Reform in Thüringen zunächst von folgenden Größenordnungen für die Landkreise ausgegangen: Mindesteinwohnerzahl 130.000, höchstens jedoch 250.000 (bezogen auf das Jahr 2035) bei einer Fläche von 3.000 Quadratkilometern<sup>5</sup>.

Unter Bezug auf andere Untersuchungen und Reform Erfahrungen auch in den neuen Bundesländern werden dann anerkannte Mindestgrößen zum Vorgehen bei Flächenneuordnungen benannt: Mindesteinwohnerzahl nun 150.000, Zielgröße 200.000. Ebenso wird jetzt eine nicht zu überschreitende Gebietsfläche von ca. 4.500 Quadratkilometern angegeben<sup>6</sup>.

Die nunmehr größere Fläche für ein Kreisgebiet dürfte nicht zuletzt auch vom Urteil des Verfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 18.08.2011/Az. 21/10 herrühren. Dieses hatte u. a. über die Frage zu entscheiden, ob Kreisgrößen von z. T. ca. 5.400 Quadratkilometern verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Dieses wurde im vorliegenden Fall verneint. Indes verwiesen wurde auf die schon erwähnte, nicht belegbare „optimale Betriebsgröße“ einer solchen Kommune sowie auf die jeweiligen unterschiedlichen Randbedingungen und alternativen Gestaltungsmöglichkeiten im öffentlichen Leben.

In Ergänzung aber auch im Gegensatz zum Gutachten von Prof. Dr. Bogumil zitierte das Gericht jedoch verschiedene, widerstreitende Fachmeinungen, die sich bedenklich zu einem nicht mehr händelbaren Verwaltungsgebilde bei überschrittenen Kreisgrößen von 5.000, ja sogar schon von 3.000 Quadratkilometern äußerten<sup>7</sup>. Da indes – wie bereits erwähnt – die objektive Nachvollziehbarkeit derartiger Prozesse schon in der Ausgangssituation als auch in den Schlussfolgerungen mehr als schwierig ist, wurde für diesbezügliche Verallgemeinerungen kein Raum gesehen. Hinreichende Belege hierfür fehlen eben gerade.

Erwähnenswert in Bezug auf den Urteilsspruch ist allerdings noch der Umstand, dass er nur mit knapper Mehrheit (4:3) gefällt wurde. In der Fachwelt von Rechts- und Verwaltungswissenschaften wurde er zudem äußerst kontrovers diskutiert.

---

<sup>4</sup> S. „Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen“, Gutachten im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, Prof. Dr. Jörg Bogumil, Bochum, den 10.10.2016, S. 35, 36

<sup>5</sup> Ebda. S. 18

<sup>6</sup> Ebda. S. 45

<sup>7</sup> VerfG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil v. 18.08.2011/Az. 21/10, juris Rndnrn. 174, 175

Vor diesem Hintergrund erhebt sich die Frage, ob der Referentenentwurf – und dem vorausgehend das Leitbild – überhaupt zur richtigen Lösung der Problematik kommen kann? Oder wird er lediglich baukastenartig eine mögliche Vorgehensweise für die Umsetzung der Strukturreform schlechthin aufzuliefern vermögen?

Dieses lässt sich aus der gewählten Systematik heraus eindeutig beantworten, als der Entwurf diese selbst kurz anreißt. Danach stellt sich das **Leitbild als ein topisches System** dar<sup>8</sup>.

Wenngleich der Begriff der Topik im Sinne der klassischen Philosophie des Aristoteles hier etwas verfehlt, weil unterbeansprucht Verwendung findet, lassen sich die Schwächen des gewählten Modells mit Hilfe dessen durchaus aufzeigen. Dient kurzgefasst die antike Urform des Definierens, Beleuchtens und Diskutierens über logisches Schlussfolgern dem dialektischen, wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn, stellt sich der Begriff der Topik in anderen Bereichen auch etwas anders dar, z. B. in der Psychoanalyse: Hiernach handelt es sich um „... ein Konzept der Organisation von Vorstellungsinhalten ...“<sup>9</sup>.

Genau das findet sich schlüssig (für den scheinbar richtigen Weg) im vorgestellten Entwurf wieder. Das Gerüst wird aus unterschiedlichen Kriterien geformt, die in einem Beziehungssystem zueinander stehen. Hierbei wird zwischen „harten“ und „weichen“ Kriterien unterschieden.

Zu Ersteren gehören die schon erwähnten zwei Sachverhalte bzw. Oberziele, denen in den Verwaltungswissenschaften mehrheitlich eindeutig ein positiver Sachzusammenhang für die Organisation eines leistungsfähigen Gemeinwesens attestiert wird, nämlich Einwohnerzahl und Flächengröße. Außerdem werden die Verbote der Teilung von Landkreisen und der Dominanz eines Landkreises durch eine eingekreiste Stadt sowie das Sektoralprinzip benannt<sup>10</sup>.

Die zweite Gruppe der „weichen“ Merkmale stellt sich in der Anwendung eher verbalargumentativ oder subjektiv dar. Sind sie doch selbst gewählt und dienen eben dem Versuch der Erreichung der Oberziele möglichst nahe zu kommen. D. h. auf dieser Ebene spielen Auslegungs-, Einschätzungs- und Wertungsfragen eine Rolle. Dieses sind z. B. die finanzielle Leistungsfähigkeit der künftigen Landkreise, bereits bestehende Verflechtungen in der Zusammenarbeit, Ausbau von Verkehrswegen, Tourismusgebiete, bestehende Sozialstrukturen oder Planungsregionen<sup>11</sup>. –

Grundsätzlich sind auch Ausnahmen möglich und zulässig, die jedoch zu begründen sind.

Die Erklärung hierfür wird genau mit dem Charakter dieser Kriterien erläutert, nämlich dass sie im Einzelfall für eine unterschiedliche Bewertung offen sein müssen<sup>12</sup>. Dieses Vorgehen ist durch die Rechtsprechung gedeckt, sofern es nicht unverhältnismäßig ist<sup>13</sup>.

Zur Erinnerung aus den vorangestellten Anmerkungen,

- es gibt keine belegbaren „optimalen Betriebsgrößen“
- es bestehen methodische Schwierigkeiten für die Messbarkeit der Zielerreichung und Zuordnung von Kausalitäten<sup>14</sup>

---

<sup>8</sup> Referentenentwurf S. 97, 98

<sup>9</sup> Quelle: Wikipedia, on-line abgerufen 27.12.2016

<sup>10</sup> Referentenentwurf S. 98

<sup>11</sup> Ebda. S. 98

<sup>12</sup> Ebda. S. 99

<sup>13</sup> S. BVerfG, Beschluss v. 23. Juli 2014/Az. 1 BvL 10/12, VerfG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil v. 18.08.2011/Az. 21/10, juris Rndnrn. 191 ff

<sup>14</sup> S. „Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen“, Gutachten im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, Prof. Dr. Jörg Bogumil, Bochum, den 10.10.2016, S. 35, 36

Dennoch wird das Gesamtmodell im Vorgehen zu rechtfertigen versucht. Dieses unter Hinzuziehung einschlägiger und nicht in Zweifel zu ziehender Rechtsprechung über bestimmte Gebietsgrößen oder auch das grundsätzliche Vorgehen zur eigenen Wahl von Kriterien, dem Zurückstellen oder Bevorzugen von Belangen. Solange das Vorgehen im Zuge der Zusammenstellung und Bewertung des Abwägungsmaterials als nicht offenkundig ungeeignet, unverhältnismäßig oder willkürlich anzusehen ist, besteht für den Gesetzgeber ein eigener, nicht unerheblicher Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum für die Wahl seiner Mittel. Hierbei kommt es nicht darauf an – und wäre auch nicht durch die Gerichtsbarkeit zu prüfen – inwieweit der Gesetzgeber die zweckmäßigste Entscheidung getroffen hat<sup>15</sup>.

Hieran wird deutlich, dass der vorgelegte Entwurf eben nur eine Argumentation unter mehreren möglichen ist, ganz zu schweigen von der Frage nach der zweckmäßigsten Lösung. D. h. es sind natürlich **auch andere Gebietsgrößen und Einwohnerzahlen denkbar**, die sich ebenso in einem topischen System verorten und argumentativ begründend miteinander plausibel verknüpfen ließen. Anzustreben wäre hier das individuelle Vermögen zu betrachten, um dann zu einer sachgerechten Lösung zu kommen oder ebenso den Status-Quo adäquat zu berücksichtigen.

Dieses stellt auch noch einmal einen Bezug zu dem mit dem Leitbildprozess zumindest vormals beabsichtigten Vorgehen mittels Dialog her. Ein Dialog setzt auf Partner, die sich austauschen und quasi im Disput (dem klassischen Streitgespräch der Topik des Aristoteles, u. a. zum weiteren Erkenntnisgewinn) gemeinsam zur plausibelsten Lösung voranschreiten. Da diesseits die Prüfung der ins Auge gefassten Randbedingungen immer nur nachfolgend vorgenommen werden kann, kann natürlich auch kein echter Dialog entstehen, was einen grundlegenden Mangel für einen Austausch darstellt.

### **Unzureichende Berücksichtigung von Randbedingungen**

Hinzu kommt eine gewisse festzustellende **Planlosigkeit im Vorgehen**, welches das sogenannte, zu beachtende Prinzip der Einräumigkeit und Einheitlichkeit der Verwaltung berührt<sup>16</sup>. Selbiges wird zwar im Referentenentwurf (S. 88) mit Verweis auf § 3 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes erwähnt, hingegen werden keinerlei Rückschlüsse für die Brandenburger Reformlandschaft gezogen.

Derzeit wird der LEP HR (Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion) erarbeitet. Zu erkennen ist, dass dieses zu einer Anpassung der Regionalpläne führen wird. Die Regionalpläne wiederum sind auf bestimmte Gebietsbereiche zugeschnitten, die dann allerdings nicht mehr in Gänze kongruent mit den Landkreisen wären.

Ähnlich verhält es sich mit den staatlichen Schulämtern, deren Neuordnung zum 1. Februar 2016 in Kraft trat. Auch hier wäre eine Deckungsgleichheit nicht gegeben. Weitere Beispiele ließen sich finden bzw. sind im Referentenentwurf aufgeführt<sup>17</sup>. Wie sich die ebenfalls erwähnte Abwägung von Neuordnungsvarianten der Kreise zu möglichst gering zu haltenden Folgeanpassungen plausibel praktizieren lässt, bleibt zumindest für „Dahmeland-Fläming“ weitgehend auf der Strecke. Hier wird tatsächlich weiterer Neuordnungsbedarf durch den Gesetzgeber gesehen, um das gesteckte Ziel dessen ungeachtet zu erreichen, anstatt Reformansinnen zu bündeln und aufeinander abzustimmen.

---

<sup>15</sup> VfGBbg 4/93, Urteil vom 14.07.1994

<sup>16</sup> S. „Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen“, Gutachten im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, Prof. Dr. Jörg Bogumil, Bochum, den 10.10.2016, S. 47

<sup>17</sup> Referentenentwurf S. 88

So ist es höchst bedauerlich, dass nunmehr nicht der ursprünglich im Rahmen des Landtagsbeschlusses zur Einsetzung der Enquete-Kommission (DS 5/2952-B, 23. März 2011) bezeichnete Weg weiter verfolgt wird. Unter der Überschrift „Kommunal- und Landesverwaltung - bürgernah, effektiv und zukunftsfest - Brandenburg 2020“ hieß es u. a., jedoch sehr wesentlich, dass die Grundlage für eine Gebietsreform eine Funktionalreform sei (Pkt. 6 der DS). Von diesem Weg kehrt sich der Referentenentwurf nicht nur ab, sondern tritt diesem Ansatz sogar noch entgegen. Zur Begründung heißt es lediglich, dass es sich um zwei separate Aufgabenstellungen handelt, die beide dem gleichen Ziel dienen, nämlich dem Erhalt und der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung<sup>18</sup>. Hieraus erhebt sich zwangsläufig die Fragestellung zur Sinnhaftigkeit des Prozedere. Wenn zwei Handlungen dem gleichen Ziel dienen, zeitlich unmittelbar folgend gestaffelt sind und inhaltlich auch in Beziehung stehen, sollten diese zum Zwecke der Ergebnisoptimierung gleichfalls aufeinander abgestimmt sein. Für die Planung kann dieses nur bedeuten, dass der Inhalt die Form bestimmt. Hier wird das Vorgehen in paradoxer Weise umgekehrt; so soll sich der Inhalt einer Form anpassen.

### **Fragestellungen zum Referentenentwurf und dessen Antworten**

Nachfolgend wird kurz die allgemeine Ausgangssituation im LK TF skizziert. Anschließend werden ein paar sich aufdrängende **Grundsatzfragen** zur Neugliederungsthematik aufgeworfen sowie deren Beantwortung **aus Sicht des Referentenentwurfs** heraus dargelegt. Dieses dient lediglich zusammenfassend der Übersicht der Argumentation des MIK. **Keineswegs** wird damit eine **Akzeptanz** diesseits indiziert. Ganz im Gegenteil werden danach nämlich konkrete Fragestellungen und Randbedingungen für den Landkreis Teltow-Fläming angesprochen, die bei der Betrachtung durch den Referentenentwurf keine hinreichende Würdigung gefunden haben aber gerade die individuellen Kriterien für eine andersartige Schlussfolgerung als eine Kreisfusion darlegen. Abschließend erfolgt eine Gesamteinschätzung.

### **Wichtig, was sich mit dem Landkreis Teltow-Fläming (LK TF) verbindet**

Der LK TF birgt eine Reihe von Potenzialen, die ihn in der Region herausheben. „Er punktet unter anderem mit seiner Nähe zur Metropole Berlin, einer guten Infrastruktur, einer investitionsfördernden Verwaltung und hervorragend ausgebildeten Fachkräften. Daraus resultierte in der Vergangenheit eine dynamische wirtschaftliche Entwicklung, die den Landkreis zu einem der begehrtesten Standorte in den neuen Bundesländern gemacht hat. Er ist darüber hinaus bekannt für eine interessante Geschichte, lebendige Traditionen sowie hervorragende Sport- und Freizeitmöglichkeiten in einer intakten Natur“ (Auszug aus dem kreislichen Leitbild, September 2015).

### **Wie wird die Notwendigkeit der Kreisreform begründet?**

Anlass sind sinkende Bevölkerungszahlen bei starker Zunahme des Anteils von Senioren in der Bevölkerungspyramide. Dieses führt zu Rückgängen in den Fallbearbeitungszahlen in den Kreisverwaltungen. Ferner, dass es im Land erhebliche Disparitäten gibt. Vor diesem Hintergrund ist eine leistungsfähige Verwaltung fiskalisch auf Dauer nicht aufrecht zu erhalten. Daher beabsichtigt der Gesetzgeber den Erhalt und die Stärkung der Verwaltung durch eine neue Kreisstruktur zukunftsfest zu machen<sup>19</sup>.

---

<sup>18</sup> Ebda. S. 16

<sup>19</sup> Referentenentwurf S. 24, 25

## **Größere Kreise und mehr Bürgernähe – wie passt das zusammen?**

Hier wird u. a. auf eine Studie der Verwaltungswissenschaftler Prof. Dr. Joachim Jens Hesse und Alexander Götz verwiesen, wonach eine Korrelation zwischen Ehrenamt und Gebietsgröße hinsichtlich negativer Effekte nicht belegbar ist. Dieses wird ergänzt durch Ausführungen von Prof. Dr. Bogumil, der bezüglich dieses Verhältnisses keine nennenswerten Einschnitte feststellt, wenn bestimmte Gebietsflächen (von ca. 4.500 Quadratkilometern) nicht überschritten werden<sup>20</sup>. Diese Erkenntnisse (fehlende empirische Belege) machte sich das schon weiter oben erwähnte Verfassungsgericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu eigen, welches u. a. über die Vertretbarkeit einer Kreisgröße von ca. 5.400 Quadratkilometern zu befinden hatte und positiv entschied.

Ferner wird angemerkt, dass es den Landkreisen in kommunaler Eigenverantwortung obläge eine bürgernahe Inanspruchnahmefähigkeit von Leistungen selbst zu organisieren (Nebenstellen, Bürgerbüros, Angebote von Sprechstunden, moderne Kommunikationsmittel etc.)<sup>21</sup>.

## **Nach welchen Kriterien wurden die neuen Landkreise zugeschnitten?**

Hier wurden schlichtweg Festlegungen getroffen, die sich in Größenordnungen von durch verwaltungswissenschaftliche Studien und durch die Rechtsprechung gefestigten Ausmaßen bewegen. Als Resultat wird eine Kreisfläche definiert, die 5.000 Quadratkilometer nicht überschreiten soll<sup>22</sup>. In der Regel soll sie sogar kleiner sein<sup>23</sup>. Als Regeleinwohnerzahl bezogen auf das Jahr 2030 sollen mehr als 175.000 Personen zu verzeichnen sein, wobei in begründeten Fällen abgewichen werden kann. Als Untergrenze werden mindestens 150.000 Einwohner (EW) benannt<sup>24</sup>.

## **Warum können Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming nicht selbstständig bleiben?**

Dieses begründet sich mit vorgenannten Kriterien. Jeder Landkreis für sich bleibt deutlich unter den gesetzten Regeleinwohnerzahlen bzw. der maximalen Kreisgebietsfläche zurück. Bei einer Zusammenlegung werden erstere deutlich überschritten, was nach dortiger Auffassung für Stabilität spricht, wohingegen die maximale Fläche dennoch nicht erreicht wird.

## **Weshalb hat man sich von den möglichen Alternativen für eine Fusion vom Landkreis Dahme-Spreewald (LDS) und LK TF entschieden?**

In der Hauptsache aus der Sicht, einen großen „Flughafenlandkreis“ schaffen zu wollen. Ferner damit, dass mit den zwei großen, südlich gelegenen Landkreisen (Dahmeland-Fläming und Niederlausitz) die größtmögliche Reduzierung kreislicher Verwaltungen verbunden sei. In der Folge ergäben sich zudem für den großen Niederlausitz-Kreis positive Effekte im Bereich des Tourismus und den Lebensbedingungen der Sorben/Wenden<sup>25</sup>. Schließlich werden noch die bereits vorhandenen eingegangenen Beziehungen erwähnt (Abfallzweckverband, gemeinsame Gesellschafter bei der BADC, weitere Interessensverflechtungen hinsichtlich des künftigen Flughafens, Prosperität u. a.). Hierzu

---

<sup>20</sup> Ebda. S. 49

<sup>21</sup> Ebda. S. 81

<sup>22</sup> Referentenentwurf S. 66

<sup>23</sup> Ebda. S. 76

<sup>24</sup> Ebda. S. 73

<sup>25</sup> Ebda. S. 190



teilweise eingeflochtene Zitate der Landrätin sind allerdings aus dem Sinnzusammenhang gerissen und von daher nicht stimmig hinsichtlich eines Zusammenschlusses<sup>26</sup>.

### **Was erleichtert, was erschwert eine Fusion von LDS und LK TF?**

Bezüglich des Erleichterns siehe Antwort zu voriger Frage. Erschwerend bzw. negativ wird erwähnt, dass der Anteil der sorbischen/wendischen Bevölkerung noch weiter in die Minderheit gerät, eine Durchbrechung des Sektoralprinzips erfolgt (direkter räumlicher Anschluss an Berlin) sowie die Folgeanpassungen überkreislicher Verwaltungsstrukturen (u. a. Planungsregionen)<sup>27</sup>.

### **Welche Alternativen wurden geprüft?**

- Teltow-Fläming und Dahme-Spreewald jeweils eigenständig; Verschmelzen von Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und Cottbus
- Dahme-Spreewald zusammen mit Spree-Neiße und Cottbus; damit jedoch Zusammenführung von Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz sowie Eigenständigkeit von Teltow-Fläming
- Dahme-Spreewald zusammen mit Elbe-Elster unter Eigenständigkeit von Teltow-Fläming; Zusammenschluss von Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und Cottbus
- Vereinigung von Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und Cottbus unter Eigenständigkeit von Dahme-Spreewald; dafür Zusammenführung von Teltow-Fläming mit Elbe-Elster

Diese Varianten würden jedoch weitaus weniger Kriterien des Leitbildes gerecht werden, so dass sie verworfen wurden<sup>28</sup>.

Die Konstellation, dass sich Teltow-Fläming nach Westen orientiert (Fusion mit Potsdam-Mittelmark) und Dahme-Spreewald nach Osten (Zusammengehen mit Oder-Spree, jeweils mit/ohne Frankfurt/Oder) wurde gleichfalls nicht weiterverfolgt. Begründet wurde dieses mit bisher nie bzw. kaum unterhaltenen Beziehungen der Beteiligten untereinander<sup>29</sup>.

### **Warum kam eine Fusion von Dahme-Spreewald mit Elbe-Elster nicht in Betracht?**

Siehe Antwort zu voriger Frage, mangelnde Leitbildgerechtigkeit.

### **Weshalb sollte Teltow-Fläming nicht mit Elbe-Elster fusionieren?**

Wie vor. Ferner mit der Einschätzung, dass das Sektoralprinzip auf Grund der großen Tiefe eines solchen Landkreises nicht mehr die erhofften, positiven Ausstrahlungseffekte aus der Hauptstadt in den Raum zu leisten vermag<sup>30</sup>.

### **Warum soll das Gebilde nun Dahmeland-Fläming heißen?**

Bei der Vergabe der Namen wurde an den auch schon bei der letzten Kreisneugliederung angestellten Überlegungen festgehalten. Neben der allgemeinen Zuordnungsaufgabe sollen dem Bürger Möglichkeiten der Identitätsfindung und des Heimatgefühls vermittelt werden<sup>31</sup>. Bezug genommen wurde jeweils auf zwei Landschaftsräume in den bisherigen Kreisgebieten: Teltow und Fläming sowie Dahmeland und Spreewald. Das Anliegen bestand

---

<sup>26</sup> Ebda. S. 194, 195, 196

<sup>27</sup> Ebda. S. 191

<sup>28</sup> Ebda. S. 191

<sup>29</sup> Referentenentwurf S. 193, 194

<sup>30</sup> Ebda. S. 196

<sup>31</sup> Ebda. S. 99

nun darin, die jeweils weniger bekannte Region in alphabetischer Reihenfolge hervorzuheben. Gleichwohl handelt es sich nur um einen Vorschlag, der von den neuen Kreistagen geändert werden kann<sup>32</sup>.

## Fachkritik des LK TF

Im Nachfolgenden werden nun **aus fachlicher Sicht** einige Punkte angesprochen, die sich für den LK TF mit der beabsichtigten Reform als nach wie vor nicht hinreichend bedacht darstellen, negativ verbinden oder gar unberücksichtigt bleiben und damit letztlich vermieden werden sollten.

Sie dienen in Zusammenhang mit den eingangs gemachten Anmerkungen zum Vorgehen der Relativierung der durch den Gesetzgeber vorgebrachten Begründungen zu o. g. Fragestellungen.

## Kommunale Selbstverwaltung

Da eine Änderung von Gebietsstrukturen einen **Eingriff in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung** bedeutet, bedarf es einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Fraglich ist deshalb, ob der Gesetzgeber auf Basis vollständiger Sachverhaltsermittlungen eine ausreichende Abwägung vorgenommen hat, die die relevanten Gemeinwohlgründe und die Vor- und Nachteile der beabsichtigten Neugliederung aufgenommen und die verschiedenen Belange einander gegenübergestellt und gewichtet hat.

Hierbei sind neben den spezifischen örtlichen Gegebenheiten auch in Betracht kommende gebietliche Alternativlösungen in den Blick zu nehmen.

Auf die spezifischen örtlichen Gegebenheiten und vorhandenen Übereinstimmungen, aber auch auf die unterschiedlichen Landesorganisationsstrukturen zwischen Teltow-Fläming und Dahme-Spreewald wurde im Entwurf bereits sehr ausführlich eingegangen. Möglicherweise können nachfolgende, unterschiedliche Aspekte aber auch noch relevant sein:

- die Amtsgerichte Königs Wusterhausen und Lübben gehören zum Landgericht Cottbus, die Amtsgerichte Luckenwalde und Zossen dagegen zum Landgericht Potsdam.
- für die Polizei-Inspektion in LDS ist die Polizeidirektion Süd zuständig, für die Polizei-Inspektion im LK TF dagegen die Polizeidirektion West.

Die unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche der Staatlichen Schulämter schätzt der Gesetzgeber ebenfalls als problematisch ein. Für die Gewährleistung einer einheitlichen Fach- Dienst- und Rechtsaufsicht ist es unerlässlich, dass die Zuständigkeit für den gesamten Landkreis in der Hand einer Unteren Schulbehörde liegt.

Einflüsse bzw. Auswirkungen einer Fusion mit LDS auf die derzeitige Schulentwicklungsplanung (2017-2020) werden dagegen nicht befürchtet. Beide Landkreise haben ihre genehmigten Schulentwicklungspläne vorliegen und eine Kommunalisierung von weiteren Bildungsaufgaben ist nicht beabsichtigt.

Der Gesetzgeber hat ab Seite 190 des Referentenentwurfes ausführlich mehrere Neugliederungsalternativen betrachtet und diese auch umfangreich begründet. Er hat jedoch von vornerein darauf verzichtet, eine Teilung in Betracht zu ziehen. Zwar ist im Leitbild unter Punkt 6. festgelegt, dass eine Teilung von Landkreisen nicht erfolgen *soll*, allerdings *muss* es im Ausnahmefall *möglich bleiben*, dass einzelne Gemeinden und Ämter bzw. Amtsgemeinden den Landkreis wechseln.

Denkbar wäre beispielsweise eine Zuordnung der Stadt Treuenbrietzen (7.379 Einwohner zum 31.12.2015) zum Landkreis Teltow-Fläming. Das würde die erforderlichen Bevölkerungszahlen von Potsdam-Mittelmark (PM) nicht nachhaltig beeinträchtigen und die von Teltow-Fläming zusätzlich stabilisieren.

---

<sup>32</sup> Ebda. S. 100, 197

Dem Landkreis Potsdam-Mittelmark wird für das Jahr 2030 eine Bevölkerungszahl von 205.200 Einwohnern prognostiziert. Unter Abzug der Einwohnerzahlen von Treuenbrietzen (und dem Amt Beetzsee) verblieben dann noch immer ca. 189.600 Einwohner. Mit den neuen Flächen blieben sowohl Potsdam-Mittelmark (2.175,74 km<sup>2</sup>) als auch Teltow-Fläming (2.304,49 km<sup>2</sup>) immer noch größer, als der neugebildete Landkreis Havelland (2.160,77 km<sup>2</sup>).

Das wäre lediglich der zweite Ausnahmefall - nach der Zuordnung des Amtes Beetzsee zum Landkreis Havelland - und ein milderes Mittel als eine Fusion, um drei starken Landkreisen (PM+TF+LDS) zur Eigenständigkeit zu verhelfen.

Und die Erforderlichkeit einer Neugliederung steht spätestens dann in Frage, wenn eine Alternativlösung die angestrebte Zielstellung gleichermaßen erreicht, jedoch von geringerer Eingriffsintensität als die beabsichtigte Maßnahme ist<sup>33</sup>.

**Der vom Gesetzgeber vorgenommene Abwägungsvorgang wird somit als nicht vollständig, folglich auch nicht ausreichend und damit nicht den Anforderungen entsprechend angesehen.**

### **Demographische Entwicklung**

Vor diesem Hintergrund ist nochmals festzuhalten, dass die demographische Entwicklung einen grundlegenden Faktor für die Überlegungen zu einer Verwaltungsstrukturreform darstellt. Sehr frühzeitig wurde jedoch auch festgestellt, dass die **Ausgangsbedingungen für den LK TF** sich **nicht korrekt** wiederfinden. So ist zwar nicht beabsichtigt, die auf den Regionaldialogen erlebten Dispute über die Richtigkeit dieser oder jener absoluten Zahl aufzugreifen. Dennoch werden auf unzutreffender Grundlage Modelle entwickelt, die dem LK TF in nicht nachvollziehbarer Weise ungerechtfertigt die Eigenständigkeit nehmen.

Während die seitens des MIK verwendeten Datengrundlagen eine negative **Bevölkerungsentwicklung** aufzeigen, wird vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung ein positiver Saldo erwartet. So setzen sich stabile Bevölkerungszahlen im Vergleich zu denen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (AfSBB) oder der Bertelsmann-Stiftung bis ins Jahr 2030 nicht nur fort (ca. 163.400 EW), sondern erfahren bis 2035 eine weitere Zunahme (auf ca. 165.500 EW). D. h. ungeachtet der Sinnhaftigkeit der angestrebten Mindestregleinwohnerzahl von 175.000 sowie der Mindesteinwohnerzahl im Ausnahmefall von 150.000 wächst der LK TF in diese Richtung an.

Hingegen übertraf die im Referentenentwurf für das Jahr 2015 genannte tatsächliche Einwohnerzahl die Prognose des AfSBB um etwa 1.650 EW. Diese Umstände – das durch die reale Entwicklung Überholt-Sein – ist auch auf anderen Ebenen festzustellen. So stand die Entwicklung der Bevölkerungszahlen in vielen Gemeinden der Region im LK TF sowie im LDS unter einem ähnlich positiven Trend<sup>34</sup>, auch wenn die Bezugsbasis eine andere und eine direkte Vergleichbarkeit damit nicht möglich ist.

Dieses verwundert insofern nicht, als in den Erläuterungen zur Prognose des AfSBB auf die großen Unsicherheiten bei den Wanderungsannahmen verwiesen wird. Gegenüber der Vorgängerprognose wurden bereits deutlich stärkere Wanderungsgewinne berücksichtigt sowie weitere tendenziell nicht ausgeschlossen.

Die Notwendigkeit die dem Gesetzesvorhaben zugrundeliegende Bevölkerungsprognose erneut zu überarbeiten, drängt sich somit förmlich auf. Die tatsächlichen Entwicklungen zeigen klar, dass sich getroffene Annahmen – insbesondere zum Wanderungsverhalten –

---

<sup>33</sup> VfGBbg 4/93, Urteil vom 14.07.1994

<sup>34</sup> Märkische Allgemeine vom 12.01.2017

nicht bestätigen. Die damit getroffenen Prognosen bilden keine belastbare Grundlage für die beabsichtigte Eingriffstiefe in die Landkreisstruktur.

Ferner gehen die räumlichen Entwicklungsplanungen auf Landesebene (Mobilitätsstrategie 2030, LEP HR, Wohnungsbaustrategie) ebenso von deutlichen Bevölkerungszuwächsen für Berlin und Brandenburg bis in den weiteren Metropolenraum aus. Schließlich dürfte mit der künftigen Inbetriebnahme des BER ein gleichfalls nicht zu unterschätzender Magnet für Wanderungsgewinne gegeben sein.

Ebenso fraglich ist daher, ob die Fusion von Teltow-Fläming und Dahme-Spreewald nicht offenbar ungeeignet oder gar unnötig ist, um die verfolgten Ziele zu erreichen und ob die beabsichtigte Zielerreichung nicht deutlich außer Verhältnis steht.

Das bedeutet, dass die zugrunde gelegten Bedarfe, Wertungen, Prognosen und Ziele nicht offensichtlich und eindeutig widerlegbar sein dürfen.

An dieser Stelle soll noch einmal auf die zugrunde gelegte Bevölkerungsprognose für das Jahr 2030 und damit verknüpften Fallzahlen (Bedarfe) für das Ziel „effizientes Verwaltungshandeln“ eingegangen werden.

Die Mindesteinwohnerzahl von 150.000 hat der Landkreis Teltow-Fläming ohnehin schon deutlich überschritten. Zudem darf mit einer weiteren „Zahlenkorrektur nach oben“ bei der nachfolgenden Prognose gerechnet werden, denn das Amt für Statistik Berlin Brandenburg führt auf Seite 20 seiner Prognose AI 8-15 sinngemäß auch aus, dass:

- der berechnete Bevölkerungsstand für 2030 insgesamt um rund 2,8 Prozent höher als in der Vorgängerprognose liegt und
- weiter eine deutliche Bevölkerungszunahme in Kreisteilen im Süden der Bundeshauptstadt prognostiziert wird.

Der aktuelle Bevölkerungszuwachs auf insgesamt 166.951 Einwohner zum 31.12.2016 übertrifft die Prognose (163.100 EW) bereits jetzt schon um rund 2,4 Prozent.

Die mit dem Zuwachs verbundenen nötigen Fallzahlen gewährleisten auch zukünftig ein effizientes Verwaltungshandeln in Teltow-Fläming. Im deutlich dichter besiedelten Thüringen wird den Landkreisen diese Leistungsfähigkeit schon mit einer Mindesteinwohnerzahl von 130.000 attestiert. Die für Brandenburg herangezogenen 150.000 EW i. S. einer Ausnahmeregelung wird lediglich mit der Flächenausdehnung gerechtfertigt. Da es sich dabei jedoch – wie eingangs dargelegt – um eine Variable handelt, ist eine nachvollziehbare Begründung für die Herleitung nicht gegeben.

**Eine Fusion von Teltow-Fläming und Dahme-Spreewald ist aufgrund der Bevölkerungsprognose unnötig, um die verfolgten Ziele zu erreichen.**

## Auswirkungen der größeren Flächenausdehnung

Ebenso negativ sind die Stimmen des **bürgerschaftlichen Engagements** wahrzunehmen. Hier ist zu unterscheiden, ob es sich um die politischen Mandatsträger handelt oder um die lokalen und kleinteiligen Initiativen.

Auch wenn man Ersteren mit fachlichen Untersuchungen zwar keine Schmälerung ihrer Ambitionen bescheinigt, sind Begleitumstände anzumerken, die das negative Bild des Reformentwurfs weiter prägen. Das übertragene Mandat in realistischer Weise ausfüllen zu können, wird sich für den derzeit überwiegend berufstätigen Teil der Abgeordneten im Kreistag als Frage neu stellen. Noch weitere Fahrwege im Rahmen der Mandatsarbeit werden damit nicht vereinbar und die daraus entstehenden Konflikte nicht zumutbar sein. Die Beibehaltung kleinteiliger Strukturen im Großkreis würde dagegen die beabsichtigten Effekte zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung konterkarieren.

Die Initiativen trifft es gleichwohl härter. Schon jetzt nehmen engagierte Bürger lange Fahrwege und damit Zeit- und Geldaufwand auf sich, um sich ehrenamtlich einzubringen. Hier können auch moderne Kommunikationsmittel nicht den persönlichen Kontakt, die Betreuung oder das persönliche Zusammenfinden ersetzen. Das Schaffen größerer Raumstrukturen erschwert zwangsläufig die Mobilität, insbesondere im ländlichen Bereich. Besonders benachteiligt dabei sind wiederum die älteren und die wirtschaftlich schwächer gestellten Mitbürger. Erhalt und Ausübung des Ehrenamtes erfordert Menschen, die künftig schwerer zu gewinnen sein werden. Damit einhergehend werden regionale Bindungen leiden und Netzwerke zu bröckeln beginnen<sup>35</sup>.

Aussagen hierzu finden sich in den vorgelegten Unterlagen nicht, obwohl das ehrenamtliche Engagement von der Landesregierung als ein unverzichtbarer Baustein in der Gesellschaft und als gute Basis für das partnerschaftliche und vielseitige Zusammenleben in Brandenburg bewertet wird<sup>36</sup>.

Schließlich ergeben sich zur vielfach diskutierten Bürgernähe von Verwaltung noch folgende Anmerkungen. Die Verwaltungsdienstleistungen der Landkreise beschränken sich eben nicht auf die in der Begründung auf Seite 80 aufgezählten Bereiche des Straßenverkehrsrechts, des Bauordnungsrechts und des besonderen Ordnungsrechts. Es sind insbesondere auch die sozialen und beratenden Aufgaben, die Netzwerkarbeit, z. B. in den Bereichen Jugend/Familie, Gesundheit, Integration, Pflege, deren bürgernahe Wahrnehmung ein Kriterium gesellschaftlicher Gewissheit und in diesem Sinne eben auch von Heimat darstellt. Schematische, am Durchschnittsbürger orientierte Flächenmaximierungen gefährden hier in der Tat Vertrauen in Verwaltung und Politik.

## Wirtschaft und Kosten

Der Landkreis **Teltow-Fläming gehört zu den wirtschaftsstärksten Regionen in Ostdeutschland** und steht auch im bundesweiten Vergleich im oberen Fünftel aller 402 Landkreise. Gerade der Mix aus Großunternehmen wie Rolls-Royce, Mercedes Benz, MTU, Siemens, Classen Industries und der Schaeffler-Gruppe, gepaart mit vielen erfolgreichen Kleinen und Mittelständischen Unternehmen ist der Schlüssel für eine erfolgreiche Entwicklung der Region. Nicht zuletzt wurde in der Vergangenheit mit zahlreichen Investitionen in die Infrastruktur der Grundstein für eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung gelegt. Der Bau der vierspurigen Bundesstraße 101 und der Flaeming-Skate, die Entwicklung und Unterhaltung des Biotechnologieparks Luckenwalde sowie des

---

<sup>35</sup> S. Anlage 3, Schreiben Lokaler Aktionsplan Teltow-Fläming vom 26.09.2016

<sup>36</sup> <http://ehrenamt-in-brandenburg.de/ehrenamtskarte/>; 19.01.2017

Flugplatzes Schönhagen mit seinem Luftfahrttechnologiepark und eine bereits gute Breitbandversorgung wurden seitens des Landkreises Teltow-Fläming finanziert und vorangetrieben.

Speziell in Brandenburg ist Teltow-Fläming die Wirtschaftsregion schlechthin. Dieses belegen zahlreiche Studien von unabhängigen Instituten und Fachmagazinen. Zuletzt wurde Teltow-Fläming im Januar 2017 unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten wiederholt zum Spitzenlandkreis ausgemacht. Gerade bei den Schwerpunkten Entwicklung der Arbeitslosenquote, Wachstum des Bruttoinlandsproduktes, Entwicklung der Bruttowertschöpfung, verfügbares Einkommen, Veränderung der Erwerbstätigenzahl, Investitionstätigkeit und die positive Veränderung der Bevölkerungszahlen wurde der Landkreis Teltow-Fläming überdurchschnittlich positiv bewertet.

Zu diesem Ergebnis kommt auch eine durch die Industrie- und Handelskammer Potsdam in Auftrag gegebene Studie zum Wirtschaftsprofil und Gewerbeflächengutachten 2025 aus dem November 2016. Die Studie belegt, dass sich die Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Teltow-Fläming deutlich positiv entwickelt hat. Im Vergleich zum Jahr 2011 ist die Bevölkerung um 2,5% gewachsen. Dieses Wachstum liegt damit deutlich über dem Landes- und Bundesdurchschnitt.

Der Landkreis Teltow-Fläming verzeichnet seit Jahren sinkende Arbeitslosenquoten. Im Dezember 2008 waren gemäß der Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit insgesamt 8.441 Personen arbeitslos gemeldet. Die Arbeitslosenquote betrug 10,7%. Im Dezember 2016 waren nur noch 5.454 Personen arbeitslos gemeldet. Die Arbeitslosenquote betrug 6,0%.

Der Arbeitsmarkt im Landkreis Teltow-Fläming hat sich seit dem Jahr 2008 überaus positiv entwickelt. Gemäß der aktuellen Studie der IHK Potsdam, Ergebnisbericht November 2016, Stand 10.11.2016, stieg die Zahl der Erwerbstätigen im Zeitraum 2008 bis 2014 um 4,8 Prozent auf rund 71.000 an. Die Erwerbstätigenentwicklung verlief im Landkreis dynamischer als im Landes- und Bundesdurchschnitt (1,6 % bzw. 4,5 %). Im Dezember 2008 waren 50.535 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Im Dezember 2016 stieg die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf 59.179. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser positive Trend auch weiterhin fortsetzt. Insbesondere in der Logistikbranche werden zukünftig im Norden des Landkreises Arbeitsplätze im mittleren vierstelligen Bereich geschaffen.

Des Weiteren gibt es im Landkreis Teltow-Fläming einen relativ hohen Besatz an wissensintensiven Industrien. Der entsprechende Beschäftigtenanteil lag im Jahr 2015 bei 14,3 Prozent und damit 8,2-Prozentpunkte über dem Landeswert und 2,6-Prozentpunkte über dem Bundesdurchschnitt. Die Beschäftigtenentwicklung fiel hier im Zeitraum 2008 bis 2015 mit einem Plus von 2,8 Prozent zudem dynamischer aus, als im verarbeitenden Gewerbe insgesamt (+1,2 %). Das verarbeitende Gewerbe ist in Teltow-Fläming überdurchschnittlich stark exportorientiert. Der Anteil des Auslandsumsatzes im verarbeitenden Gewerbe beträgt 52,3 Prozent. Die Exportquote liegt damit 24,3-Prozentpunkte über dem brandenburgischen Durchschnitt und 6,0-Prozentpunkte über dem Bundesdurchschnitt.

Daraus resultiert, dass auch das Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigem deutlich höher ist, als in den anderen Brandenburgischen Landkreisen und sogar höher liegt als im Bundesdurchschnitt. Neben den starken wirtschaftlichen Kennzahlen des Landkreises Teltow-Fläming ist auch auf die derzeitigen Strukturen der wirtschaftsnahen Kammern und Verbände zu verweisen. Der Landkreis Teltow-Fläming gehört bei der Industrie- und Handelskammer sowie bei der Handwerkskammer zum Bezirk Potsdam. Bei einer Fusion mit dem Landkreis Dahme-Spreewald, der in den Kammerbezirk Cottbus fällt, würde es zu größeren Zuständigkeitsproblemen kommen. So wendet sich der Hauptgeschäftsführer der

IHK Potsdam, Prof. Dr. Dr. Mario Tobias, mit einem Brief an die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming. Darin heißt es unter anderem: „... Vor diesem Hintergrund betrachten wir die Vorschläge der Landesregierung zur Zusammenlegung des Landkreises mit Sorge. Eine Fusion, sei es mit Dahme-Spreewald oder Elbe-Elster, würde dazu führen, dass der neue Großkreis künftig in zwei Kammerbezirken läge. Dies würde die regionale Wirtschaft sowohl in TF wie in LDS unnötig verunsichern und zu vermeidbarem Abstimmungsaufwand führen. Die Unternehmen, mit denen wir gesprochen haben, verweisen zudem ausdrücklich auf ihre enge und über Jahrzehnte bewährte Bindung an die IHK Potsdam. Daher hat sich die Vollversammlung der IHK Potsdam auf ihrer letzten Sitzung am 24.11.2016 ohne eine einzelne Gegenstimme für die Beibehaltung der aktuellen Kammergrenzen und eine Stärkung des Landkreises Teltow-Fläming ausgesprochen. ...“. Auch die Vollversammlung der Handwerkskammer Potsdam hat einen Beschluss gefasst, in dem sie sich für die Beibehaltung der derzeitigen bestehenden Kammergrenzen positioniert. Diese Beschlüsse sind aus Sicht des Landkreises Teltow-Fläming ein starkes Zeichen aus der Wirtschaft an die Politik, von einer Fusion zwischen den Landkreisen Teltow-Fläming und Dahme-Spreewald abzusehen.

Des Weiteren gehen die Landkreise unterschiedliche Wege bei der Wirtschaftsförderung, einem wichtigen Segment der Aufrechterhaltung und des Ausbaus ihrer jeweils herausragenden Wirtschaftskraft innerhalb des Landes Brandenburg. Während der Landkreis Dahme-Spreewald eine Wirtschaftsförderungsgesellschaft unterhält, wurde auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses die Wirtschaftsförderung im Landkreis Teltow-Fläming im Jahr 2012 in die Verwaltung in einer Amtsstruktur integriert und seit 2016 aus einem Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, was aus unserer Sicht zusätzliche Synergien schafft, heraus betrieben. Der Landkreis Teltow-Fläming nimmt seit 2014 am bundesweiten KGSt-Vergleichsring der Wirtschaftsförderungen teil. Hier wurde der Wirtschaftsförderung Teltow-Flämings bescheinigt, dass sie adäquat für die Förderung der Wirtschaft in einem der wirtschaftlich stärksten Landkreise Ostdeutschlands organisiert ist.

Die oben beschriebene positive Erwerbs- und Beschäftigungsentwicklung sowie alle anderen wirtschaftlichen Kennzahlen und eine gewachsene und funktionierende Wirtschaftsstruktur sprechen ohne jeden Zweifel für eine Eigenständigkeit des Landkreises Teltow-Fläming.

So überraschte es durchaus nicht, als der LK TF auch in der Vergleichsbewertung eines einschlägigen Wirtschaftsmagazins erneut zum „Nr. 1-Landkreis“ in den neuen Bundesländern erklärt wurde. Schon in den Vorjahren belegte Teltow-Fläming immer wieder vordere und erste Plätze im Sinne der Führungsposition der Landkreise in den neuen Ländern. Bundesweit liegt Teltow-Fläming mit Platz 74 im vorderen Fünftel und damit vor Potsdam-Mittelmark (Platz 101) und Dahme-Spreewald (Platz 252)<sup>37</sup>.

Ergebnisse, die sich auf Grund einschlägiger Kriterien sehen und messen lassen können. Zum Vergleich der Wirtschaftskraft galten u. a. die durchschnittliche Jahresarbeitslosenquote bezogen auf alle Erwerbspersonen, die Bruttowertschöpfung in jeweiligen Preisen je Erwerbstätigen und die Investitionen im verarbeitenden Gewerbe je Beschäftigten. Hierzu erfolgten Bewertungen nach einheitlichen Kennziffern.

Bedenklich hingegen sind die Überlegungen im Referentenentwurf zur künftigen Finanzentwicklung und zur Belastung im Personalkostenbereich. Diese stellen sich für die Landesebene als nicht einschätzbar dar<sup>38</sup>. Es ist nicht erkennbar, inwieweit durch die angestrebte Kreisgebietsreform hier eine Verbesserung erfolgen kann ohne dabei die Landkreise zusätzlich zu belasten bzw. den geschilderten Unwägbarkeiten auszusetzen.

---

<sup>37</sup> S. Focus Money vom 4. Januar 2017

<sup>38</sup> Referentenentwurf S. 25, 29

Offensichtlich wird von einer künftig zunehmenden Verschuldung der Landkreise ausgegangen, wenn diese als „die am geringsten verschuldete kommunale Ebene des Landes“ bezeichnet werden<sup>39</sup>.

Mit einer wirklichen **Kosteneinsparung** wird **nur bei den zentralen Diensten** gerechnet<sup>40</sup>. Die angestrebte Einsparung bei Sachausgaben ist **bei den Fachämtern hingegen nicht** zu erwarten, da sie einwohner- oder flächenbezogen anfallen<sup>41</sup>. Es ist der gleiche Aufwand wie bisher (in Addition der fusionierten Landkreise) zu betreiben. Dieses wird auf den Seiten 42 bis 43 des Referentenentwurfs unter Bezugnahme auf die vom Kommunalen Prüfungsamt durchgeführte Vergleichsprüfung für die unteren Naturschutzbehörden und unteren Wasserbehörden selbst ausgeführt.

In den aktuellen Strukturen der Fachämter im Umweltbereich werden die maximalen Leitungsspannen meist bereits jetzt erreicht, so dass bei den fusionierten Behörden kaum mit Einsparungen auf den unteren Führungsebenen zu rechnen ist. Hinzu kommt, dass gerade für diese Verantwortungsbereiche die zunehmenden Fahrzeiten zwischen den künftig zunehmenden Standorten für eine Kreisverwaltung einzubeziehen sind.

Der beschriebene notwendige Personalkörperbestand für die Unteren Bauaufsichtsbehörden<sup>42</sup> auf Grund der Spezialisierung der Aufgaben trifft vergleichsweise auch für Aufgaben des Immissionsschutzes wie sie auf Landesebene wahrgenommen werden zu. Die in einem weiteren Gesetz zur Aufgabenverlagerung beabsichtigten Bereiche des Immissionsschutzes (Funktionalreform I) werden unter diesem Aspekt kritisch zu beurteilen sein.

Die Ausführungen zum Personalrückgang nach der Kreisgebietsreform von 1993<sup>43</sup> bedürfen nochmaliger Anmerkung. Die damalige Situation ist mit der heutigen nicht zu vergleichen. Bis 1993 waren sowohl die Aufgabenwahrnehmung und -verteilung sowie die Ausbildung bzw. Umorientierung der Beschäftigten noch nicht soweit fortgeschritten, dass alle möglichen Einsparungseffekte bereits in den damaligen Altkreisen umgesetzt waren. Der zu verzeichnende Personalabbau in den Landkreisen nach 1993 ist nicht allein den Fusionseffekten zuzuschreiben.

Siehe insofern schon die erwähnten Schwierigkeiten bei der Erfassung und Bewertung von Wirkungszusammenhängen im Zuge von Gebietsreformen<sup>44</sup>.

Daneben quasi widersprüchlich prognostiziert der Gesetzgeber selbst dem Landkreis Teltow-Fläming auch zukünftig wieder die erforderliche Leistungsfähigkeit, um öffentliche Dienstleistungen in fachlich hoher Qualität und wirtschaftlich zu erbringen. Auf Seite 35 des Referentenentwurfes wird nämlich festgestellt:

„Unter Zugrundelegung dieser Prognosen wird es den Landkreisen Elbe-Elster, Märkisch-Oderland, Oberspreewald-Lausitz, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Spree-Neiße und Uckermark voraussichtlich dauerhaft nicht gelingen, ihre Haushalte so robust aufzustellen, wie es den

---

<sup>39</sup> Referentenentwurf S. 33

<sup>40</sup> Ebda. S. 42, 45, 73

<sup>41</sup> Ebda. S. 47

<sup>42</sup> Ebda. S. 44; sowie weitere Ausführungen z. sinnvollen Konzentration v. Spezialaufgaben S. 40, 46, 48, 51

<sup>43</sup> Ebda. S. 46

<sup>44</sup> S. „Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen“, Gutachten im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, Prof. Dr. Jörg Bogumil, Bochum, den 10.10.2016, S. 35, 45



Landkreisen Barnim, Dahme-Spreewald, Havelland, Oder-Spree und Potsdam-Mittelmark gelingt.“

Ein erster wichtiger Schritt ist mit dem bereits erreichten Haushaltsausgleich gemacht. Die finanziellen Handlungsspielräume dürften nach erfolgreicher Haushaltskonsolidierung mindestens stabil bleiben, so dass die beabsichtigten Ziele auch zukünftig erreicht werden können.

### **Eine Fusion von Teltow-Fläming und Dahme-Spreewald ist aufgrund stabiler finanzieller Handlungsspielräume unnötig, um die verfolgten Ziele zu erreichen.**

Als Resultat festzuhalten ist, dass sich der **LK TF** auch auf dieser Ebene als **kontinuierlich über die Zeit agierende, stabile gesellschaftliche und verwaltungsmäßige Einheit** präsentiert. Auf Grund der Vielfalt der positiven Merkmale (bzw. der aufgezeigten umfänglichen Schwächen und Kritikpunkte am Referentenentwurf) wird erneut keine Notwendigkeit für eine Aufgabe der Eigenständigkeit ersichtlich.

Zu erneuern ist allerdings die vielerorts geäußerte Forderung nach einem Finanzierungskonzept, das die stete Handlungsfähigkeit der Kommunen - gemessen an den großen Zukunftsfragen in den verschiedenen Teilräumen - realistisch abbildet.

Paragraph 55 – Teilentschuldung muss für kreisfreie Städte und Landkreise nach gleichen Maßstäben erfolgen

Paragraph 57 – Standardanpassungszuschuss, fehlende Klarstellung des Betrages sowie Änderungen der Ausgestaltung

Ebenfalls verbietet sich der Zugriff auf den kommunalen Finanzausgleich wegen der zusätzlichen Schmälerung der zur Verfügung stehenden Mittel.

### **Ausgewählter Folgereformbedarf**

**Bedenklich** stellt sich die Situation aus Sicht des öffentlichen Personennahverkehrs (**ÖPNV**) dar.

Der derzeitige Gesetzesentwurf lässt keinerlei Schlüsse zu, wie sich die Verkehrsströme zukünftig gestalten werden. Es ist nicht absehbar, welche Verkehrsverbindungen künftig neu zu schaffen sind bzw. welche vorhandenen Verbindungen ausgebaut oder verdichtet werden müssen. Dementsprechend ist es nicht möglich eine längerfristige Verkehrsplanung vorzunehmen, was aber dringend erforderlich wäre.

So läuft zum Jahresende 2018 der gültige Nahverkehrsplan für den übrigen ÖPNV des LK TF für den Zeitraum 2014-2018 aus. Dieser stellt für den Bereich des übrigen ÖPNV die wichtigste Arbeitsgrundlage dar.

Um einen fristgemäßen Vorlauf zur Erstellung eines überarbeiteten Planes gewährleisten zu können, müsste spätestens im Sommer 2017 die Ausschreibung für die Neuarbeitung erfolgt sein. In der derzeitigen Situation stellt der Landkreis Überlegungen an, von der Erarbeitung eines neuen Nahverkehrsplanes abzusehen. Die mit einem solchen Regelwerk verbundenen Kosten dürften nicht gerechtfertigt sein, wenn ab 2019 eine neue Landkreisaufteilung greift, völlig andere Verkehrs- und Pendlerströme zu realisieren sind und ein gerade neu erarbeitetes Planwerk damit hinfällig wird.

Ein Zusammenschluss der beiden Landkreise Teltow-Fläming und Dahme-Spreewald bedeutet u.a. die erforderliche Optimierung der Busverkehre. Eventuell entstehen durch vermehrte Pendlerströme zwischen den künftigen Verwaltungssitzen oder aber auch im Rahmen der Schülerbeförderung zusätzlich zu finanzierende Verkehre. Da die

Anteilsfinanzierung des Landes Brandenburg sich immer auf Ist-Werte des Vorjahres bezieht, würde dieses bedeuten, dass entstehende Mehrkosten im ersten Jahr zunächst durch den neu gebildeten Landkreis ausgeglichen werden müssten. D. h. dieser müsste vermutlich **mit hohen Finanzsummen in Vorleistung** gehen, die dann wiederum erst zwei Jahre später teilweise durch das Land Brandenburg ausgeglichen werden würden.

Der LK TF hat im vergangenen Jahr 2 Unternehmen im Rahmen einer Direktvergabe mit der Realisierung der Verkehre im Kreisgebiet betraut und mit diesen öffentliche Dienstleistungsaufträge über eine Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen. Davon wiederum waren die Genehmigungen der Linienkonzessionen für diese Unternehmen abhängig. Im Rahmen der Kreisgebietsreform geplante Fusionen von z. T. kreiseigenen Unternehmen bedeuten einen **Eingriff in die bestehenden Konzessionen** und könnten die **Rechtmäßigkeit der Direktvergaben nach EU-Recht** in Frage stellen.

**Vereinbarungen zu landkreisübergreifenden Verkehren** werden hinfällig und sind neu zu erarbeiten und abzuschließen. Dabei sind die neuen Verkehrsverbindungen zwischen den neu entstehenden Landkreisen in keiner Weise überschaubar und es besteht auch hier die Gefahr des Eingriffs in die Konzessionen der Verkehrsunternehmen. Ebenso ist die Höhe des finanziellen Ausgleichs für landkreisübergreifende Verkehre zwischen den Landkreisen gegenwärtig nicht planbar.

Weitere Probleme in Bezug auf Folgeanpassungen, die bei einer Neuordnung ja möglichst gering gehalten werden sollen<sup>45</sup>, wären **in den Bereichen der Gefahrenabwehr, des Brand- und Katastrophenschutzes und des Rettungswesens** umfänglicher finanzieller und organisatorischer Art zu erwarten.

Bei Fusion des LK TF mit dem LDS (aber auch im Falle der Fusion mit dem Landkreis Elbe-Elster [LK E-E]) wären 2 Regionalleitstellen zuständig (Brandenburg an der Havel; Lausitz). Hier bestehen Vertragsbindungen seit 2010 zwischen dem LK TF und der Stadt Brandenburg an der Havel, einschließlich des Personalübergangs. Da die Strukturen bei der Datenpflege in den jeweiligen Regionalleitstellen Lausitz und Brandenburg (Lausitz pflegt alle Daten der Gebietskörperschaften) unterschiedlich sind, dürfte eine zu erwartende Anpassung zu einer erheblichen, nicht nur finanziellen Mehrbelastung des neuen Landkreises führen.

Darüber hinaus weisen die rettungsdienstlichen Verwaltungsstrukturen Besonderheiten auf. Der Landkreis Teltow-Fläming beabsichtigt, seine Rettungsdienstorganisation beizubehalten (Eigenbetrieb und Eigengesellschaft). Der Betrieb organisiert wirtschaftlich eigenständig den Rettungsdienst. Die Vorteile einer Eigengesellschaft sind insbesondere für die flexible und qualitätsbewusste Durchführung des Rettungsdienstes von Bedeutung.

LDS verfügt nicht über eine Eigengesellschaft und schreibt die Durchführung der Leistung der Vollzugsaufgaben im Wege der öffentlichen europaweiten Vergabe aus. Der Landkreis Elbe-Elster hingegen lässt den Eigenbetrieb die hoheitlichen und die Vollzugsaufgaben durchführen.

Abschließend sei außerdem erwähnt, dass die Zusammenarbeit mit der Polizei im LK TF seit Jahren über die Polizeidirektion West mit Sitz in Brandenburg erfolgt. LDS und LK E-E sind der Polizeidirektion Süd mit Sitz in Cottbus zugeordnet.

Unter dem Strich wäre ein hoher Aufwand finanzieller und verwaltungsmäßiger Art nicht nur in diesen Disziplinen zu betreiben, um die Folgeanpassungen zu bewerkstelligen.

---

<sup>45</sup> Referentenentwurf S. 88

## Personalwesen

Ausgehend von der Position, dass eine Auflösung des Landkreises Teltow-Fläming nicht gerechtfertigt ist, werden dennoch **grundlegende Bedenken** zu einzelnen Regelungsansätzen, das Neugliederungsprozedere von Landkreisen betreffend, geäußert. Dieses betrifft gravierende Einschränkungen

- in personalwirtschaftlichen Maßnahmen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse betreffend
- in personalvertretungsrechtlichen Fragen und
- in Belangen der Gleichstellung

Wegen der sehr spezifischen Komplexität wird im Detail auf die Anlage 2 zu dieser Stellungnahme verwiesen.

## Fusionsüberlegungen zum LK TF

Darüber hinaus sind die in der Begründung zum Gesetzesentwurf angestellten Fusionsüberlegungen mit LDS genauso wenig überzeugend, wie die mit LK E-E. Denn die Erwägungen für oder gegen einen Zusammenschluss an Hand von **Kenngroßen** werden – wie schon erwähnt – **subjektiv interpretiert und nicht konsequent angewendet**. Nimmt man z. B. den gering zu haltenden Folge reformbedarf, hier die Zugehörigkeit zu einer regionalen Planungsgemeinschaft, wird eine Übereinstimmung mit den Gebietsgrenzen bei manchen Fusionen positiv herausgestellt (so bei einer Neubildung des Landkreises Havelland).

Zitate<sup>46</sup>:

„...Eine **Gefährdung der Regionalplanung**, insbesondere in Bezug auf die großräumige **Steuerung der hoch umstrittenen Windenergienutzung**, steht durch diese Neugliederung mithin **nicht zu befürchten**. Vielmehr sind für die Regionalplanung in dieser Region durch diesen Zusammenschluss **Vereinfachungen** durch den Wegfall von Abstimmungsbedarfen und damit **insgesamt Verbesserungen zu erwarten**...“.

„... Im Hinblick auf die zu berücksichtigenden raumordnerischen Überlegungen ist als **besonders wichtiger Aspekt die Beachtung der jetzigen Grenzen der Regionalen Planungsgemeinschaften** hervorzuheben, die mit der Neubildung des Landkreises Havelland gegeben ist...“.

Hingegen wird im Falle der Neubildung eines Landkreises Dahmeland-Fläming eine ganz andere, gegenteilige Schlussfolgerung gezogen.

Zitat<sup>47</sup>:

„... Wie bereits in der allgemeinen Begründung dargelegt, ist die **Zugehörigkeit zu einer bestimmten Regionalen Planungsgemeinschaft nur eines von vielen Abwägungskriterien**. Es gibt auch Bezüge zu der Landesplanung, aber wie bereits das Verfassungsgericht für die Kreisgebietsreform in Mecklenburg-Vorpommern dargelegt hat, wäre eine Überbetonung der Zugehörigkeit zu bestimmten Planungsgemeinschaften fragwürdig. Außerdem sind bei fünf Planungsgemeinschaften zwangsläufig auch andere neu zu bildende Landkreise von einem Wechsel betroffen. **Direkte Nachteile durch eine Neuordnung der Regionalen Planungsgemeinschaften lassen sich nicht erkennen**...“.

Nachvollziehbare Gründe für diesen Wertungswechsel sucht man auch hier vergebens. Ähnlich verhält es sich mit dem Kriterium des Sektoralprinzips. Dieses wird zwar unter dem

---

<sup>46</sup> Referentenentwurf S. 228, 238

<sup>47</sup> Ebda. S. 185

Gesichtspunkt des Entwicklungsausgleichs als richtungsweisend, jedoch nicht als absolut zu verstehendes und anzuwendendes Merkmal eingeordnet<sup>48</sup>.

So war unter diesem Aspekt zunächst eine Kreisneubildung aus Teltow-Fläming und Elbe-Elster propagiert worden. Im Zuge der weiteren Diskussion und neueren Erkenntnissen zu Ausstrahlungseffekten von Metropolen in den Raum wurde von diesem Zuschnitt Abstand genommen<sup>49</sup>.

Andererseits wurde das Sektoralkreisprinzip als hartes Kriterium benannt, dessen „... Befolgung das Leitbild absolut verlangt...“<sup>50</sup>.

Hier stellen sich zwei Fragen gleichzeitig, nämlich die nach der Nachhaltigkeit subjektiv gewählter Maßstäbe sowie deren plausible Anwendung. Einerseits werden quasi zu befolgende Regeln aufgestellt, die andererseits in gleichem Atemzuge worthülsenartig mit Abweichungsmöglichkeiten ausgestattet werden. Dieses obwohl in dem konkreten Fall auch ein finanzieller Ausgleich über den kommunalen Finanzausgleich erfolgen kann<sup>51</sup>. Zudem ist das Sektoralprinzip im LK TF seit Jahren gängige Praxis (Ausdehnung von der Bundeshauptstadt bis an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt). Die Umsetzung eines Ausgleichs zwischen unterschiedlichen Belangen und Interessen im Raum wird somit schon jetzt verantwortungsvoll wahrgenommen und findet nicht zuletzt im kreislichen Leitbild seinen Niederschlag.

Weitere Argumente gegen eine Fusion und damit für eine Eigenständigkeit wurden bereits in den anderen Abschnitten benannt.

#### **Resümee:**

Zusammenfassend sind folgende Feststellungen zu treffen:

1. Der Gesetzentwurf enthält unter anderem einen systematischen Fehler, weil er die Gebietsreform vor die Funktionalreform setzt und diese nicht daraus begründet. Er ist deshalb wenig geeignet kommunale Selbstverwaltung und Bürgernähe zu stärken.
2. Die im Gesetzentwurf verwendeten statistischen Fakten und Annahmen, erlauben keine schlüssige und hinreichende Begründung der Fusion der Landkreise Teltow-Fläming und Dahme-Spreewald. Das trifft insbesondere auf die Demografie und zu erwartende Synergieeffekte zu. Die dem Gesetzentwurf zu Grunde liegenden Bevölkerungsentwicklungszahlen für die Landkreise Teltow-Fläming und Dahme-Spreewald sind veraltet.
3. Der Gesetzentwurf lässt auch völlig offen, wie in größeren Territorien eine effektive ehrenamtliche Tätigkeit möglich ist. Größere räumliche Strukturen erfordern mehr Zeit und verursachen Kosten. Bürgerinnen und Bürger erwarten von ehrenamtlicher Kreistagsarbeit Sachkunde und Bürgernähe. Unter den im Gesetzentwurf angenommenen Rahmenbedingungen ist diese durch das Ehrenamt nicht mehr zu leisten. Damit besteht die Gefahr, dass demokratisch legitimierte kommunalen Vertretungen nachhaltig an eigener Lagekenntnis und damit an Glaubwürdigkeit verlieren.

---

<sup>48</sup> Ebda. S. 84, 85

<sup>49</sup> Ebda. S. 181, 196

<sup>50</sup> Ebda. S. 98

<sup>51</sup> Referentenentwurf S. 85

4. § 1 Abs. 3 „Auflösung des Landkreises“ sowie § 4 „Neubildung des Landkreises Dahmeland-Fläming“ des Gesetzentwurfes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze sind deshalb wegen unzureichender Begründung abzulehnen.
  
5. Zum Erhalt und zur Stärkung einer leistungsfähigen Verwaltung und der kommunalen Selbstverwaltung kommt eine zwangsweise Neuordnung der Landkreisebene nicht in Betracht. Die Landkreise müssen vielmehr die Möglichkeiten erhalten, sich entweder freiwillig unter angemessenen Bedingungen zusammenzuschließen oder bei der verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit durch das Land gefördert zu werden. In diesem Zusammenhang muss dann auch über die funktionale Übertragung von Aufgaben der Landesebene auf die Landkreise und kreisfreien Städte entschieden werden.

Dr. Kalinka  
Vorsitzender des Kreistages

Wehlan  
Landrätin